



## Gebührenordnung

Aufgrund des § 16 Abs. 4 der Satzung der Zahnärztekammer Bremen in der Fassung vom 10. Mai 2004 (Brem.ABl. S. 619), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. Dezember 2020 (Brem.ABl. S. 895), hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen am 6. Juni 2023 folgende Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Bremen beschlossen:

### **§ 1 Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Zahnärztekammer Bremen erhebt für ihre Leistungen Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Höhe der Gebühren und Auslagen richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistung veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde. Schulden mehrere Personen eine Gebühr gemeinsam, so kann die Kammer jeden für den gesamten Betrag in Anspruch nehmen.

### **§ 3 Entstehung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag oder eine Anmeldung notwendig ist, mit dem Eingang bei der Kammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Handlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden mit der Durchführung der Tätigkeit oder der Nutzung der Einrichtung, spätestens jedoch mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Gebühren und Auslagen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungserteilung zu entrichten.

### **§ 5 Mahnung**

Gebühren, die nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung entrichtet worden sind, sind mit einer neuen Zahlungsfrist anzumahnen.

### **§ 6 Verjährung**

Der Anspruch auf Zahlung verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist.

### **§ 7 Rechtsbehelf**

Gegen Entscheidungen nach dieser Gebührenordnung ist der Widerspruch nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung und entbinden daher nicht von der Zahlung der erhobenen Gebühren und Auslagen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 11.09.2023 in Kraft.
- (2) Die Bekanntgabe erfolgt im KammerXpress.

## Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung

lfd. Nr.	Bereich	Gebühr	Euro
1.	Zahnärztliche Weiterbildung	Prüfung „Kieferorthopädie“	1.150,00
		Prüfung „Oralchirurgie“	1.150,00
		Wiederholungsprüfung	1.150,00
		formlose Gebietsbezeichnung	150,00
		Ermächtigung/Verlängerung der Ermächtigung zur Weiterbildung	500,00
		Ablehnung eines Antrages auf Ermächtigung/ Ablehnung einer Verlängerung der Ermächtigung	110,00
2.	Gleichwertigkeitsprüfung	schriftliche Prüfung	1000,00
		mündliche Prüfung	1000,00
		praktische Prüfung	1000,00
		Prüfung der Sprachkenntnisse	450,00
3.	Zahnärztliche Stelle (Röntgen)	Prüfung innerhalb der gesetzlichen Prüfungsfristen je Gerät und Prüfung	
		a) für digitale und analoge Geräte	130,00
		b) für DVT	200,00
		Je Wiederholungsprüfung (außer DVT), sofern der Grund vom jeweiligen Kammerangehörigen zu vertreten ist	150,00
		Je Wiederholungsprüfung für DVT- Gerät, sofern der Grund vom jeweiligen Kammerangehörigen zu vertreten ist	200,00
		Röntgenmappe ab dem zweiten Mal unvollständig eingereicht, je unvollständige Einreichung	25,00
4.	BuS-Dienst/ MPG	a) Betreuung für 3-Jahres-Zeiträume ab 01.01.2019 (jährliche Abbuchung von 115,00 Euro)	345,00
		b) Praxisbegehung je Einsatz durch Hygienebeauftragten	250,00

5.	e-pms/QM	a) e-pms-Software Lizenz ab 01.01.2020 für einen 2-Jahres-Zeitraum	320,00
		b) Jährliche Gebühr für Updates der e-pms-Software nach dem 2-Jahres-Zeitraum	110,00
6.	Ausbildung ZFA	a) Prüfung und Eintragung in das Verzeichnis	45,00
		b) Wechsel in ein anderes Ausbildungsverhältnis	45,00
		c) Zwischenprüfung	100,00
		d) Abschlussprüfung	180,00
		e) Wiederholung der Abschlussprüfung	180,00
		f) nicht fristgerechte Einreichung der Prüfungsunterlagen	20,00
7.	Schlichtung	a) Zahnarzt - Patient jede Partei	500,00
		b) Verfahrenskosten Zahnarzt	800,00
		c) Zahnarzt ./ Zahnarzt	0,00
		d) Auszubildender ./ Ausbilder	0,00
8.	Praxisbewertung	Praxiswert	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• bis 250.000,00 €</li> <li>• 250.001,00 – 500.000,00 €</li> </ul>	2.500,00 1% vom ermittelten Praxiswert
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• ab 500.001,00 €</li> </ul>	5.000,00
9.	Besonderer Aufwand, Auslagen	a) Nicht-Erfüllung der Berufspflichten nach erfolgter vergeblicher Anmahnung	250,00
		b) 1. Mahnung	10,00
		c) 2. Mahnung	25,00
		d) Für alle übrigen, hier nicht spezifizierten Leistungen werden die Kosten nach Aufwand berechnet.	

Gebühren für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Raummieten etc. werden nach Aufwand berechnet. Dabei sind die Gebühren für die Fortbildungsprüfungen bereits in den Teilnehmergebühren enthalten, soweit nicht gesondert ausgewiesen.

Ausgefertigt, Bremen, den 11. September 2023



Dr. Wolfgang Menke  
Präsident der Zahnärztekammer Bremen